

Beschluss-Vorlage 2022/0024 zur Sitzung am 25.01.2022  
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

**Betreff:** Bürgerbegehren Kreuzlinger Feld, Bericht über den Beschluss des VGH vom 20.12.2021 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2021

im Investitions-HH

2021

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### **Sachverhalt:**

Am 10.06.2021 haben die Vertreter\*innen das Bürgerbegehren, "Für ein lebenswertes Germering – gegen Verkehrschaos und Bauwahn am Kreuzlinger Feld" mit folgender Fragestellung bei der Stadt Germering eingereicht:

„Sind Sie dafür, dass die aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren am „Kreuzlinger Feld“ gestoppt werden und stattdessen eine neue Rahmenplanung nach einem offenen städtebaulichen Ideenwettbewerb mit folgenden Zielen erstellt wird?

- Anpassung des Maßes einer möglichen Bebauung an die bestehende Umgebung
- Schaffung von dauerhaft bezahlbarem Wohnraum
- Ernsthafte Berücksichtigung des Klimawandels durch möglichst klimaneutrale Planung
- Minimierung von zusätzlichem PKW- und LKW-Verkehr
- Effektive Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Erstellung des Rahmenplans“

In der Stadtratssitzung am 06.07.2021 hat der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen.

Daraufhin haben die Vertreter\*innen des Bürgerbegehrens vor dem VG München Klage auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Durchführung des Bürgerentscheids erhoben und, in einem getrennten Verfahren, einstweiligen Rechtsschutz (§ 123 I VwGO, einstweilige Anordnung) beantragt.

Mit Beschluss vom 08.10.2021 hat das Verwaltungsgericht München (VG) im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes untersagt, dass die Stadt Germering die Bebauungspläne Kreuzlinger Feld BA 1 und BA 2 öffentlich bekannt macht.

In der Stadtratssitzung am 12.10.2021 hat der Stadtrat daraufhin mehrheitlich entschieden, gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) einzulegen.

Mit Beschluss vom 20.12.2021 bestätigte der VGH die Entscheidung des VG im einstweiligen Rechtschutzverfahren und wies die Beschwerde der Stadt gegen die einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts zurück. Der Beschluss des VGH liegt der Sitzungsvorlage zu Ihrer Information als Anlage an.

Ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist begründet, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Vorliegend hatte das von den Vertreter\*innen des Bürgerbegehrens eingeleitete Verfahren das Ziel, die Ziele des Bürgerbegehrens (u.a. Stopp der Bauleitplanung, neue Rahmenplanung mit bestimmten Vorgaben bzw. Zielsetzungen) bis zur Durchführung des Bürgerentscheids zu sichern, um zu verhindern, dass diese Ziele durch die Schaffung von Baurecht vereitelt werden. Bei einem Antrag auf einstweilige Anordnung prüft das Gericht „summarisch“ auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache, also die Erfolgsaussichten der noch anhängigen Klage der Vertreter\*innen des Bürgerbegehrens auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Durchführung des Bürgerentscheids.

Die von der Stadt mit der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beauftragte Frau Rechtsanwältin Funk, Kanzlei Döring, Spieß pp. hatte die rechtlichen Bedenken, die vor allem die Zulässigkeit des zweiten Teils der komplexen Fragestellung des Bürgerbegehrens betrafen und sowohl vom Bayerischen Gemeindetag als auch der Rechtsaufsichtsbehörde geteilt wurden, in den zuvor genannten Stadtratssitzungen zu diesem Thema, zuletzt am 12.10.2021, ausführlich schriftlich und mündlich erläutert.

Der VGH vertritt demgegenüber in seinem Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Ansicht, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens nach summarischer Prüfung insgesamt zulässig und auf eine hinreichend bestimmte und vollzugsfähige Grundsatzentscheidung gerichtet ist.

Hierzu führt der VGH führt in seinem Beschluss u.a. Folgendes aus:

„Das VG hat im angefochtenen Beschluss die Zielsetzung des Bürgerbegehrens zutreffend darin gesehen, die bisherige Bauleitplanung der Antragsgegnerin (Stadt) durch eine an den formulierten Zielsetzungen ausgerichtete Rahmenplanung zu ersetzen, d.h. einen neuen Planungsprozess in Gang zu setzen (S. 10). .... Aus dem zweiten Teil der Fragestellung ergibt sich ebenso eindeutig, dass eine Grundsatzentscheidung darüber getroffen werden soll, ob die Antragsgegnerin (Stadt) einen neuen Planungsprozess zur Bebauung des Kreuzlinger Felds einzuleiten hat, beginnend mit der Veranstaltung eines Ideenwettbewerbs und in eine Rahmenplanung mündend. Damit ist nicht die Aussage verbunden, dass die Antragsgegnerin (Stadt) im Rahmen einer unter Umständen nachfolgenden Bebauungsplanung gehindert sein sollte, bestimmte Inhalte der vorliegenden zwei Bebauungspläne wieder aufzugrei-

fen. Allerdings müssten sich die Ausschreibung des Ideenwettbewerbs und die nachfolgende Rahmenplanung an den im Bürgerbegehren formulierten Zielen orientieren. (S. 10) ..... Bei der angestrebten Rahmenplanung dürfte es sich um eine städtebauliche Planung i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB handeln, deren Ergebnisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen wären (S. 11).“

Die beiden im Instanzenzug des Hauptsacheverfahrens zuständigen Gerichte haben im einstweiligen Rechtsschutzverfahren also die Erfolgsaussichten in der Hauptsache, der Klage der Initiator\*innen auf Zulassung des Bürgerbegehrens, bejaht. Das Hauptsacheverfahren ist weiterhin anhängig. Eine Verpflichtung des Stadtrats, das Bürgerbegehren zuzulassen, folgt aus der Entscheidung des VGH im einstweiligen Rechtsschutz nicht. Allerdings ist die Rechtsauffassung der zuständigen Gerichte dargelegt und damit auch der Ausgang des Hauptsacheverfahrens absehbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht über den Beschluss des VGH vom 20.12.2021 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Kreuzlinger Feld wird zur Kenntnis genommen.

Dagmar Hager - Jochen Franz

genehmigt OB

TOP4ö\_VGH\_Beschluss\_20122021